

1. Kammer

URTEIL

vom 23. Januar 2001

in der verwaltungsrechtlichen Streitsache

betreffend Versammlungsfreiheit

1. Die Partei der Arbeit Zürich ersuchte namens der sogenannten „Anti WTO-Koordination“ am 27. November 2000 die Landschaft Davos Gemeinde um die Bewilligung, am 27. Januar 2001 zwischen 14 und ca. 17 Uhr eine Demonstration gegen das World Economic Forum (WEF) auf der Route Bahnhof Davos Dorf – Promenade – Bahnhof Davos Platz durchzuführen.

Am 1. Dezember 2000 bestätigte der Kleine Landrat von Davos den Eingang des Gesuches und hielt fest, dass er noch weitere Informationen benötige. Die entsprechenden Fragen (Bekanntgabe der Organisationen, welche das Gesuch mittragen würden; wieviele und welche Gruppierungen die Demonstration unterstützen würden; die Grössenordnung der erwarteten Teilnehmerzahl, allgemeine Informationen über mitzuführende Transparente, Lautsprecher, etc.) wurden von der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 7. Dezember 2000 beantwortet. Am 17. Dezember 2000 übermittelte sie überdies der Landschaft Davos eine Zusammenstellung derjenigen Organisationen, welche das Bewilligungsgesuch für die Demonstration gegen das WEF mitunterschrieben hatten (so u.a. die GBI Gewerkschaft Bau und Industrie).

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2000 verweigerte der Kleine Landrat den Gesuchstellern die Bewilligung zur Durchführung einer Demonstration am 27. Januar 2001. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass eine völlig geänderte Ausgangslage bezüglich Demonstrationen gegenüber den Vorjahren (so u.a. eine gegenüber den letzten Jahren markant gesteigerte

Gewaltbereitschaft; sicherheitspolitische Überlegungen; akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; Erfahrungen im Umfeld vergleichbarer Veranstaltungen in Seattle und Prag; die diversen Aufrufe in den Medien) wie aber auch die konkreten Gegebenheiten in Davos eine Bewilligung an jenem Tag verunmöglichen würden.

2. Dagegen liessen die Partei der Arbeit Zürich, die GBI Gewerkschaft Bau & Industrie und ... frist- und formgerecht Rekurs mit folgenden Anträgen erheben:

- „1. Der Entscheid des Kleinen Landrats Landschaft Davos Gemeinde vom 19. Dezember 2000 sei aufzuheben.
2. Der Partei der Arbeit Zürich, der GBI Gewerkschaft Bau & Industrie sowie ... sei zusammen mit den anderen Organisationen, die das Bewilligungsgesuch unterzeichnet haben, die Durchführung einer Demonstration in Davos am 27. Januar 2001 zu bewilligen.“

Zur Begründung ihres Antrages brachten sie in formeller Hinsicht vorweg vor, der angefochtene Entscheid müsse bereits deshalb aufgehoben werden, weil er in Verletzung des ihnen zustehenden Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 7 i.V. mit Art. 2 VVG, Art. 29 Abs. 2 BV) ergangen sei. Ihnen sei nämlich vorgängig keine Gelegenheit gegeben worden, zu den wesentlichen, nun für die Bewilligungsverweigerung angeführten Umständen Stellung zu nehmen. Eine Heilung dieses Mangels sei im Verfahren vor Verwaltungsgericht nicht möglich, weil diesem gemäss Art. 53 VGG nur eine eingeschränkte Kognition zukomme. In materieller Hinsicht führten sie im Wesentlichen aus, dass sowohl die beantragte Route als auch der Tag (Samstag) der Bewilligung nicht entgegenstünden. Daneben zeigten sie auch verschiedene Alternativen (Routen, Plätze) auf, welche für eine Demonstration am fraglichen Tag in Frage kommen würden. Zwar sei eine Einschränkung ihrer Grundrechte zulässig, doch dürfe diese nicht weiter gehen, als es zur Wahrung allfällig entgegenstehender Interessen nötig sei; insbesondere sei der Kerngehalt der Grundrechte zu beachten. Im konkreten Fall vermisste man die erforderliche sorgfältige Prüfung und Abwägung verschiedener Möglichkeiten, weshalb der Entscheid auch aus dieser Sicht aufzuheben sei. Vertiefend legten die Rekurrenten sodann die Gründe dar,

weshalb sie die Demonstration an einem Samstag und nicht am Sonntag durchführen möchten (u.a. Vorteile bei der Verbreitung der Anliegen durch die Print- und die übrigen Medien, bessere Erreichbarkeit des Demonstrationsortes für in- und ausländische Teilnehmer).

3. a) Die Landschaft Davos Gemeinde beantragte die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung vertiefte sie die bereits der angefochtenen Verfügung zugrunde liegenden Überlegungen. Die unter Berücksichtigung der Grundrechte aller Beteiligten (so u.a. der Einwohner, der übrigen Gäste, der WEF-Teilnehmer, der Demonstranten) erfolgte umfassende Interessenabwägung habe zur strittigen Bewilligungsverweigerung geführt. Von einer Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör könne keine Rede sein, da die Gesuchsteller aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Demonstrationsbewilligungen während dem WEF mit einem Verschiebedatum oder einer Bewilligungsverweigerung hätten rechnen müssen. Ein Anspruch auf Durchführung der Demonstration an einem Samstag bestehe jedenfalls nicht. Ausserdem würden die Grundrechte der Demonstranten auch nicht jenen der übrigen Betroffenen vorgehen.
 - b) In einer separaten Eingabe reichte die Gemeinde noch zusätzliche Akten nach, welche u.a. die fehlende Bereitschaft der gesuchstellenden Organisationen zum Verzicht auf Gewalt anlässlich des WEF aufzeigen sollten.
4. In ihrer Stellungnahme zu den von der Gemeinde eingereichten Beweismitteln und den damit verbundenen Behauptungen bekräftigten die Rekurrenten den von ihnen in ihrer Rekurseingabe eingenommenen Rechtsstandpunkt, wonach es nicht angehe, anlässlich des WEF ein Demonstrationsverbot zu erlassen. Sodann vermöge die Rekursgegnerin auch keine gewalttätigen Intentionen der gesuchstellenden Organisationen zu belegen, und Belege für die Annahme, es werde von einem repräsentativen Anteil der Demonstrierenden Gewalt ausgehen, seien nicht erbracht worden. Allen Akten gemein sei lediglich, dass sie nur die schon

früher bekannten Risiken belegen, nicht aber eine massgebliche Veränderung gegenüber den Vorjahren bestätigen würden.

Auf die weiteren Darlegungen in den Rechtsschriften wird soweit erforderlich in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Vor der materiellen Beurteilung des Falles sind die sich stellenden formellen Voraussetzungen zu prüfen. Dabei stellt die Rekursgegnerin die Legitimation von ... in Frage. Wie es sich damit verhält, kann offen gelassen werden, da sich der Rekurs als materiell unbegründet erweist. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben, ist auf den Rekurs einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten machen eine Verletzung des in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehörs geltend. Sie begründen ihre Rüge damit, dass ihnen die Gemeinde nicht die Möglichkeit gegeben habe, zu den für die Bewilligungsverweigerung massgebenden Gründen und zur Tatsache, dass sie das Gesuch abzulehnen gedenke, vorgängig Stellung zu nehmen. Die ihr nun entgegengehaltenen Gründe seien alles andere als neu, weshalb sie auch mit einer Bewilligung (allenfalls verbunden mit Auflagen) hätten rechnen dürfen.

Zum gefestigten Bestand des rechtlichen Gehörs zählen nach Rechtsprechung und Lehre die Ansprüche auf vorgängige Stellungnahme, Anhörung und Berücksichtigung der Vorbringen, der Anspruch auf Teilnahme am Beweisverfahren unter Einschluss des Rechtes, Beweisanträge zu stellen, das Recht auf Akteneinsicht, der Anspruch auf Ausschöpfung der Kognition sowie auf einen begründeten Entscheid und schliesslich das Recht, sich verbeiständen und vertreten zu lassen (vgl. Th. Cottier, Der Anspruch auf rechtliches Gehör [Art. 4 BV], in: Recht 1984, S. 1 mit Verweisen). In diesem Sinne statuiert das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Graubünden (VVG), welches auch für das Verfahren in

Verwaltungssachen vor den Gemeinden gilt, etwa das Recht auf Stellungnahme (Art. 7), das Akteneinsichtsrecht (Art. 8) und das Recht auf schriftliche Begründung (Art. 9).

- b) Vorliegend hat die Gemeinde die Rekurrenten vor Erlass der angefochtenen Verfügung hinsichtlich des ihren Entscheid massgebend beeinflussenden Arguments der mit der Demonstration einhergehenden Risiken (u.a. Gewaltanwendungen, Sachbeschädigungen) nicht angehört. Nun ist bei Verfügungen, die auf Antrag eines Gesuchstellers ergehen, in der Regel keine vorgängige Anhörung vor Erlass einer negativen Verfügung notwendig, weil in solchen Fällen der Gesuchsteller in der Regel im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten ohnehin dazu gehalten ist, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Gesuchsbewilligung schon in seiner Eingabe an die Behörde darzutun und allfällige Beweismittel beizulegen. Er kann auch allenfalls schon bekannten Bedenken der Bewilligungsbehörde mit Eventualanträgen Rechnung tragen. Insofern kann die Gesuchseingabe zugleich als vorgängige Stellungnahme des Ansuchenden zu der zu erlassenden Verfügung betrachtet werden. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn die Behörde nicht allein auf die Angaben des Betroffenen abstellen will, zusätzliche Abklärungen trifft oder eine Rechtsauffassung vertritt, mit welcher er nicht rechnen musste. Der Betroffene ist mit anderen Worten bei Verfügungen, die auf seinen Antrag hin ergehen, stets dann vorgängig anzuhören, wenn die Behörde aufgrund einer für ihn nicht vorhersehbaren Entscheidungsgrundlage zu seinen Ungunsten verfügen will.

Hier musste die Rekurrentenschaft aufgrund der Vorkommnisse während der Demonstration 2000 und der seit längerem immer wieder erfolgten Aufrufe gegen das WEF in den Medien (Zeitungen, Radio/Fernsehen, Internet) damit rechnen, dass die Gemeinde sich auf den Standpunkt stellen würde, dass lediglich ein Verbot der Demonstration den Interessen aller Beteiligten angemessen Rechnung tragen werde. Die Gemeinde hat denn auch keine Beweise erhoben und keinen Überraschungsbeschluss gefasst. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich deshalb als unbegründet.

3. In der Sache selbst rügen die Rekurrenten, das Verbot der Durchführung der geplanten Demonstration am 27. Januar 2001 verletze ihre in Art. 16 und 22 BV, Art. 11 EMRK und Art. 21 UNO-Pakt II garantierten Rechte, sich friedlich zu versammeln.
 - a) Wer wie die Rekurrenten an einer Demonstration teilnehmen will, kann sich sowohl auf die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit als auch auf die Versammlungsfreiheit berufen. Der Begriff der Demonstration umfasst nach der bundesgerichtlichen Praxis die Darlegung der politischen Meinung mehrerer Personen, sei es durch ein blosses gemeinsames Marschieren auf öffentlichem Grund, sei es durch das Tragen von Spruchbändern, durch Sprechchöre oder durch Ansprachen auf dafür geeigneten Plätzen (Pra 75 Nr. 77). In diesem Sinne sind Demonstrationen als Manifestationen der grundrechtlich geschützten Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu verstehen (BGE 107 Ia 292 ff.; 100 Ia 401). Die politische Meinungskundgabe im Rahmen einer Demonstration kann nach der zitierten Praxis dann einem legitimen Bedürfnis entsprechen, wenn Minderheiten ihre politische Meinung nicht oder nicht genügend auf andere Weise zur Geltung bringen können und deshalb mit dem Mittel der Demonstration an die Öffentlichkeit appellieren wollen. Diesfalls haben Demonstrationen eine Warn-, Kontroll- und Innovationsfunktion innerhalb der Gesellschaft (BGE 100 Ia 400).
 - b) Gemäss Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten (wie z.B. die Bewilligungspflicht für Demonstrationen) einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1). Die Landschaft Davos Gemeinde hat eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht von Demonstrationen geschaffen (Art. 7 Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei). Sie ist deshalb grundsätzlich berechtigt, in die Dispositionen der Rekurrenten einzugreifen. Einschränkungen von Grundrechten müssen zudem durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Art 36 Abs. 2 und 3 BV). Zu prüfen ist, ob der angefochtene Entscheid, mit welchem das Gesuch der Rekurrenten, am

Samstag, den 27. Januar 2001, eine Demonstration durchführen zu dürfen, abgelehnt worden ist, auch diese Voraussetzungen erfüllt.

Dabei ist vorweg festzuhalten, dass die Gesuchsteller ausdrücklich um eine Bewilligung für die Durchführung einer Demonstration am Samstag, den 27. Januar 2001, zwischen 14 und 17 Uhr, auf der Route Bahnhof Davos Dorf – Promenade - Bahnhof Davos Platz nachgesucht haben. Die Vorinstanz hat ihnen, wie sich Ziff. 1 des Dispositives ohne weiteres entnehmen lässt, lediglich für dieses Datum keine Bewilligung für die Durchführung einer Demonstration erteilt. Hält man sich vor Augen, dass im Verwaltungsverfahren – von hier nicht gegebenen Ausnahmefällen abgesehen (vgl. hierzu PVG 1990 Nr. 75) – regelmässig nur das Dispositiv einer Verfügung rechtskräftig wird, erhellt, dass daher kein generelles (für die Dauer des gesamten WEF Geltung erheischendes) Demonstrationsverbot zur Diskussion steht. Die nachstehende Prüfung hat diesem Umstand Rechnung zu tragen.

- c) Kundgebungen auf öffentlichem Grund stellen eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar und dürfen daher weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden als Veranstaltungen auf privatem Boden und andere Formen der Meinungsäusserung. Dabei besteht lediglich ein beschränkter Anspruch darauf, dass für die Durchführung einer Kundgebung ein öffentliches Areal zur Verfügung gestellt wird, das dem Publizitätsbedürfnis der Veranstalter angemessen Rechnung trägt. Es gibt aber kein Recht auf Durchführung einer Kundgebung an einem bestimmten Ort. Die Behörde, welcher die Aufsicht und die Verfügung über den öffentlichen Boden zusteht, darf beim Entscheid über die Bewilligung einer Demonstration neben den polizeilichen auch andere öffentliche Interessen berücksichtigen und namentlich dem Gesichtspunkt der zweckmässigen Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohner Beachtung schenken. Bei der Konkretisierung der Zweckbestimmung der öffentlichen Sachen und beim Entscheid über deren Benützung verfügt sie über einen gewissen Ermessensspielraum. So kann sie einzelne öffentliche Plätze bestimmten Verwendungen (Markt, Konzerte,

Erholungsraum usw.) vorbehalten und dort Aktivitäten einschränken oder untersagen. Insbesondere muss nicht der gesamte öffentliche Grund für Demonstrationen zur Verfügung gestellt werden (BGE 100 Ia 403 Erw. 6b; 105 Ia 95 Erw. 2). Immerhin ist die Behörde bei ihrer Entscheidung nicht nur an das Willkürverbot und an den Grundsatz der Rechtsgleichheit gebunden. Sie hat überdies den besonderen ideellen Gehalt der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, um deren Ausübung es vorliegend geht, in die Interessenabwägung einzubeziehen. Insoweit entfalten diese Freiheitsrechte ihre Wirkungen auch bei Betätigungsformen, die mit einem gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund verbunden sind (BGE 124 I 268 Erw. 3a mit weiteren Hinweisen).

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kommt der Versammlungsfreiheit gemäss Art. 11 EMRK nicht bloss eine rein negative Funktion zu. Vielmehr sind die staatlichen Behörden verpflichtet, durch geeignete Massnahmen – namentlich durch Gewährleistung eines ausreichenden Polizeischutzes – dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen stattfinden können und sie nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden. Allerdings steht den örtlichen Behörden bei der Wahl der zu treffenden Massnahmen ein weiter Ermessensspielraum zu (Entscheid des EGMR i.S. Plattform „Ärzte für das Leben“ c. Österreich vom 21. Juni 1988, Serie A, Band 139, Ziff. 32, 34). Beim Entscheid über die Benützung des öffentlichen Grunds für Kundgebungen hat die zuständige Behörde die verschiedenen Interessen nach objektiven Kriterien gegeneinander abzuwägen. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Auffassungen, welche durch die fragliche Kundgebung verbreitet werden sollen, der Behörde als wertvoll erscheinen oder nicht (BGE 124 I 269 Erw. 3b).

- d) Im angefochtenen Entscheid wird das für den 27. Januar 2001 auf der verlangten Route ausgesprochene Demonstrationsverbot mit den aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre (z.B. die nicht bewilligte Demonstration gegen das WEF im Jahre 2000; die Ausschreitungen bei Veranstaltungen gegen die WTO in Seattle, Prag und Washington) und den entsprechenden

Aufrufen in den Medien (u.a. den Print- und Internetmedien) erwarteten gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich der Demonstration 2001, den sicherheitspolitischen Anforderungen an den Schutz der zahlreichen hochrangigen Gäste aus Politik und Wirtschaft zum einen und der Einwohner und der übrigen (Ferien-)Gäste zum andern sowie mit weiteren verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Überlegungen begründet. Nach der gerade dargestellten Rechtsprechung sind aus solchen Motiven Einschränkungen von Versammlungen auf öffentlichem Boden grundsätzlich zulässig, zumal diese Gründe auch ihre Stütze in den tatsächlichen Gegebenheiten finden. Dies gilt hier umso mehr, als sich die Verhältnisse gegenüber den Vorjahren offenkundig wesentlich geändert haben. Jedenfalls rechnen auch die Rekurrenten aufgrund der grossen Publizität der Vorjahre mit einer weit grösseren Teilnehmerzahl als noch im Vorjahr. In ihrer Stellungnahme zu den von der Gemeinde eingereichten Beweismitteln führen sie in diesem Zusammenhang aus, dass die Kritik am WEF und die Bereitschaft, dagegen zu demonstrieren, deutlich zugenommen hätten. Die wesentlich geänderte Ausgangslage zeigt sich auch an der umfangreichen Liste der die Kundgebung unterstützenden in- und ausländischen Organisationen, welche den Aufruf zur Demonstration gegen das WEF mittragen, am überaus regen Interesse, das die diesjährige Demonstration in den in- und ausländischen Medien erhalten hat, aber auch an den gemeinkundigen erweiterten Sicherheitsvorkehrungen, welche seitens der zuständigen Behörden für die Dauer des WEF getroffen wurden.

Unbestritten ist auch, dass Kundgebungen vergleichbarer Grösse und Zielrichtung allseits Emotionen wecken und entsprechend auch zu grösseren Auseinandersetzungen führen können. Bereits die im Zusammenhang mit dem WEF im letzten Jahr ohne Bewilligung durchgeführte Demonstration führte zu grösseren Ausschreitungen (massive Tätlichkeiten mit ganz grundsätzlich nicht hinzunehmenden Körperverletzungen, nicht zu bagatellisierende Sachbeschädigungen an Einrichtungen unbeteiligter Dritter u.a.m.) und erforderte ein massives Eingreifen der zahlreich eingesetzten Polizeikräfte (u.a. mit Strassensperren, Wasserwerfern). Diese Fakten wie auch die im Vorfeld der diesjährigen Veranstaltungen seit Monaten (so u.a.

im Internet) kursierenden einschlägigen Aufrufe zu breiter Teilnahme einerseits und zu Gewalt anlässlich des bevorstehenden WEF 2001 andererseits durfte die Vorinstanz in Betracht ziehen. Sie hätte in diesem Zusammenhang auch erwägen dürfen, dass die Demonstration der Rekurrentenschaft, deren Wille zu Gewaltfreiheit nicht in Frage zu stellen ist, durch die angekündigten (unbewilligten) Demonstrationen gestört, ausser Kontrolle geraten und dass daher u.a. auch die Sicherheit der friedlich demonstrierenden Personen nicht mehr gewährleistet werden könnte. Berücksichtigt hat die Vorinstanz zu Recht aber auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, den Schutz der diversen ausländischen Staatsvertreter vor Übergriffen zu gewährleisten. Nicht zuletzt aus diesen Überlegungen haben denn auch die zuständigen Behörden die Sicherheitsvorkehrungen (u.a. die erheblich verstärkte Präsenz von Polizei- und Armeekräften) im Vergleich zum Vorjahr erneut weiter verschärft. Einfluss auf das Ergebnis des Bewilligungsverfahrens haben aber auch die bereits in den früheren Verfahren erwähnten und beurteilten speziellen topographischen Gegebenheiten (Davos liegt in einem schmalen, hochalpinen Bergtal) und die problematischen Verkehrsverhältnisse (lediglich zwei als Einbahnstrassen ausgestaltete Hauptachsen, deren Freihaltung für Sanität, Feuerwehr und Polizei geradezu zwingend ist), das gewählte Datum (Wochenende in der Wintersaison; An- und Abreisetag für Feriengäste) gehabt.

- e) Bereits weiter oben ist erwogen worden, dass gemäss Art. 36 Abs. 2 BV die Grundrechte der Rekurrenten zum Schutz der Grundrechte Dritter eingeschränkt werden dürfen. Eine solche zulässige Einschränkung liegt hier vor. Den dargelegten Grundrechten der Demonstranten sind u.a. die Eigentumsgarantie der von der Demonstration berührten, aber an ihr nicht beteiligten Einwohner (Art. 26 BV) oder die Wirtschaftsfreiheit der örtlichen Gewerbetreibenden (Art. 27 BV) gegenüber zu stellen. Unbestritten ist, dass aus der Sicht Dritter ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer Durchführung des WEF ohne Ausschreitungen besteht. Die von der Gemeinde vorgebrachten Gründe finden jedenfalls eine hinreichende Grundlage in den tatsächlichen Gegebenheiten und stellen auch sachliche

Motive für die Verweigerung der Demonstrationsbewilligung dar, welche die an sich verständlichen Anliegen der Rekurrenten an der Durchführung einer Demonstration am 27. Januar 2001 gegen das WEF bei weitem überwiegen.

- f) Die Rekurrenten sind der Auffassung, dass aus den von der Vorinstanz vorgebrachten Gründen höchstens gewisse Einschränkungen zulässig seien, keinesfalls aber ein vollständiges Demonstrationsverbot für den 27. Januar 2001. Sie machen geltend, der angefochtene Entscheid verletze deshalb den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Im Lichte des oben Gesagten kann ihnen nicht gefolgt werden. Offensichtlich bestehen in Davos zum fraglichen Zeitpunkt für Demonstrationen der zu erwartenden Art und Grösse keine geeigneten Alternativen (Routen, ausreichend dimensionierte Plätze im öffentlichen Eigentum). Wenn die Vorinstanz den Rekurrenten die Bewilligung verweigerte, so haben sich diese dies zu einem nicht geringen Teil selbst zuzuschreiben. Aufgrund der Vorverfahren waren ihnen die Gründe, welche gegen eine Demonstration an einem Samstag auf der gewünschten Route zur vorgesehenen Zeit sprechen könnten, längst bekannt. Trotzdem haben sie am Samstag als Demonstrationstag, an der Route Bahnhof Davos Dorf – Promenade – Bahnhof Davos Platz und an der Zeit 14 – 17 Uhr festgehalten. Damit haben sie aber auch zu erkennen gegeben, dass sie an anderen Tagen, Routen oder Zeiten gar nicht interessiert sind. Daran vermag der Umstand, dass sie in ihrer Rekurseingabe gewisse Alternativen (Routen, Plätze) aufzeigen, nichts zu ändern. Abgesehen davon würden sich an einem Samstag auch auf Alternativrouten /-plätzen die oben erwähnten Sicherheitsprobleme stellen und daher einer Bewilligung entgegenstehen. Auch ihre Publizitätsbedürfnisse lassen sich während der Dauer des WEF an einem anderen Tag angemessen abdecken, umso mehr, als ihre Anliegen (u.a. Ablehnung und Abschaffung des WEF) in den letzten Wochen regelmässig Eingang in die Berichterstattung der in- und ausländischen Medien gefunden haben. Der Bekanntheitsgrad ihrer Anliegen ist nicht zuletzt auch durch das strittige Demonstrationsverbot, die diversen Aufrufe zur Teilnahme trotz Verbot, etc. wohl noch verstärkt worden. Im Übrigen kann auch nicht von einer unzulässigen oder gar verfassungswidrigen Einschränkung des

Kerngehaltes der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausgegangen werden. Wie gerade dargelegt erscheint die Appell-, Protest-, Warn- und Innovationswirkung einer Kundgebung an einem anderen Tag als wenigstens vergleichbar. Die Medien und das interessierte Publikum als Adressaten der von den Rekurrenten verfolgten Anliegen sind auch an den anderen Tagen in vergleichbarer Masse vorhanden, weshalb der Einwand, eine Kundgebung könne ihre volle Wirkung nur an einem Samstag entfalten, nicht überzeugt. Unter diesen Umständen bewirkt das Verbot, am 27. Januar 2001 auf der Route Bahnhof Davos Dorf – Promenade – Davos Platz eine Demonstration durchzuführen, keine unverhältnismässige Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

- g) Nicht zu hören ist schliesslich das Argument, es sei nicht zulässig, das WEF zu bewilligen und eine Demonstration dagegen zu verbieten. Das WEF ist, wie die Gemeinde zu Recht dargelegt hat, eine von der Versammlungs- und der Meinungsäusserungsfreiheit geschützte private Veranstaltung, die wie irgendein grösserer oder kleinerer Vereinsanlass als solche keiner Bewilligung bedarf.
 - h) Gesamthaft betrachtet hält das angefochtene Demonstrationsverbot daher vor den angerufenen Garantien der Bundesverfassung, der EMRK und des UNO-Paktes II stand. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 75 VGG unter solidarischer Haftung vollumfänglich zu Lasten der Rekurrenten. Auf die Zusprechung einer aussergerichtlichen Parteientschädigung an die obsiegende Gemeinde wird praxisgemäss verzichtet.

Demnach erkennt das Gericht:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten, bestehend

- aus einer Staatsgebühr von	Fr. 500.--
- und den Kanzleiauslagen von	Fr. 255.--
zusammen	<u>Fr. 755.--</u>

gehen unter solidarischer Haftung zulasten der Rekurrenten und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 20. September 2001 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (1P.147/2001).